

TE OGH 2016/4/27 7Ob64/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Partei M***** E*****, vertreten durch Lippitsch.Neumann Rechtsanwälte GmbH in Graz, gegen den Gegner der gefährdeten Partei K***** S*****, wegen Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 4. Februar 2016, GZ 2 R 27/16d-11, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 28. Dezember 2015, GZ 12 C 20/15a-7, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Partei M***** E*****, vertreten durch Lippitsch.Neumann Rechtsanwälte GmbH in Graz, gegen den Gegner der gefährdeten Partei K***** S*****, wegen Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach Paragraph 382 b, EO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 4. Februar 2016, GZ 2 R 27/16d-11, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 28. Dezember 2015, GZ 12 C 20/15a-7, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht hat den Antrag der gefährdeten Partei auf (neuerliche) Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO abgewiesen. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der gefährdeten Partei nicht Folge. Der Beschluss des Rekursgerichts wurde der Vertreterin der gefährdeten Partei am 23. 2. 2016 (Zustellungszeitpunkt gemäß § 89d Abs 2 GOG) zugestellt.Das Erstgericht hat den Antrag der gefährdeten Partei auf (neuerliche) Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach Paragraph 382 b, EO abgewiesen. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der gefährdeten Partei nicht Folge. Der Beschluss des Rekursgerichts wurde der Vertreterin der gefährdeten Partei am 23. 2. 2016 (Zustellungszeitpunkt gemäß Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG) zugestellt.

Rechtliche Beurteilung

Der von der gefährdeten Partei am 21. 3. 2016 im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte Revisionsrekurs ist verspätet.

Die Frist für den Rekurs und die Rekursbeantwortung beträgt im Sicherungsverfahren gemäß § 402 Abs 3 EO 14 Tage. Diese Frist gilt auch für den Revisionsrekurs (RIS-Justiz RS0119289 [T1, T2 und T3]; E. Kodek in Angst/Oberhammer3 § 402 EO Rz 13; G. Kodek in Burgstaller/Deixler-Hübner § 402 EO Rz 16). Der Revisionsrekurs war daher spätestens am 8. 3. 2016 einzubringen. Der erst am 21. 3. 2016 eingebrachte Revisionsrekurs ist daher als verspätet zurückzuweisen. Die Frist für den Rekurs und die Rekursbeantwortung beträgt im Sicherungsverfahren gemäß Paragraph 402, Absatz 3, EO 14 Tage. Diese Frist gilt auch für den Revisionsrekurs (RIS-Justiz RS0119289 [T1, T2 und T3]; E. Kodek in Angst/Oberhammer3 Paragraph 402, EO Rz 13; G. Kodek in Burgstaller/Deixler-Hübner Paragraph 402, EO Rz 16). Der Revisionsrekurs war daher spätestens am 8. 3. 2016 einzubringen. Der erst am 21. 3. 2016 eingebrachte Revisionsrekurs ist daher als verspätet zurückzuweisen.

Textnummer

E114626

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0070OB00064.16M.0427.000

Im RIS seit

25.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at